Bundesrat **Drucksache** 78/2/92

11.03.92

Antrag

der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

zur

Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 42 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Hinweis: Der Antrag ersetzt Ziff. 1. der Empfehlungsdrucksache 78/1/92.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 18 Abs. 4 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen

1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h,
2. Anhänger nach Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m - ausgenommen Anhänger, die mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind - und
3. Leichtkrafträder

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen."

Als Folge

sind einzufügen:

a) in Artikel 1 nach Nummer 14a - neu - folgende Nummer 14b:

"14b. In § 60 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "mit Ausnahme der in" die Worte "§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder in" eingefügt."

und

b) in Artikel 1 Nummer 16 nach Buchstabe a) folgender Buchstabe a_1):

"a_1) Nach der Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnispflicht für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte über 3 t Gesamtgewicht) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (eigenes amtliches Kennzeichen für Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m) gilt für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger ab 1. 1992 [Einsetzen: Monatsname des 1. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]. Für die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gekommenen Anhänger

1. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t ist spätestens bis 31. März 1994 und

2. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 t ist spätestens bis 31. Oktober 1994

ein eigenes amtliches Kennzeichen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über eine Hauptuntersuchung vorzulegen, in welchem die Vorschriftsmäßigkeit des Anhängers im Sinne von § 29 Abs. 2 a bescheinigt wird."

sowie

c) in Artikel 1 Nummer 18 nach Buchstabe a) folgende Buchstaben a_1) und a_2):

"a_1) In Abschnitt 2.1.6. werden in der Überschrift nach dem Wort "Selbstfahrende" die Worte "und angehängte" eingefügt.

a_2) In Abschnitt 2.1.7. werden in der Überschrift nach dem Wort "Anhänger" die Worte "(ausgenommen Anhänger nach 2.1.6.)" eingefügt."

Begründung:

Durch diese Änderung müssen die genannten zulassungsfreien Anhänger ein eigenes amtliches Kennzeichen führen und unterliegen damit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 den Untersuchungen nach § 29 und Anlage VIII.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in § 18 Abs. 4 Satz 1 für bestimmte zulassungsfreie Fahrzeuge das Führen von eigenen amtlichen Kennzeichen vorgeschrieben. Damit unterliegen diese Fahrzeuge den Untersuchungen nach § 29. Es ist nicht einzusehen, warum Anhänger-Arbeitsmaschinen anders behandelt werden als selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Sportanhänger werden oft wenig gefahren und schlecht gewartet und stellen zum Teil auch auf-

grund ihrer Einsatzbedingungen ein Sicherheitsrisiko dar. So ist es zur Zeit möglich, daß beispielsweise zulassungsfreie Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 28.000 kg am Straßenverkehr teilnehmen, ohne jemals eine § 29-Untersuchung zu erhalten (Hauptuntersuchung, Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung). Dies ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht länger hinnehmbar.

Für die betroffenen Fahrzeughalter hat diese Änderung des § 18 keine negativen Auswirkungen. Auch die Befreiung von der Kfz-Steuer bleibt erhalten.